

Satzung für die Freie Wählergemeinschaft Iffezheim

Präambel

Die Freie Wählergemeinschaft Iffezheim ist eine unabhängige überparteiliche Wählerversammlung, d. h. ein Verein ohne Parteicharakter auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Baden-Württemberg.

Die Freie Wählergemeinschaft Iffezheim darf daher kein Forum für extreme, radikale oder einseitige Zielsetzungen sein, weder in ihrer politischen Ausrichtung, noch in den Interessen ihrer Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Freie Wählergemeinschaft Iffezheim e. V.

(nachfolgend kurz **"FWG"** genannt)

Er hat seinen Sitz in Iffezheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die FWG ist eine kommunalpolitische Organisation und möchte an der politischen Willensbildung mitwirken. Um diesen Zweck erfüllen zu können, nimmt die FWG an den Gemeinderatswahlen teil. Es ist ihre Absicht, die Bevölkerung sowie ihre Mitglieder zur Mitarbeit in der FWG und zur kommunalpolitischen Arbeit anzuregen. Die FWG steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung Baden-Württemberg. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Wahlen zum Gemeinderat und Kreistag. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler auf kommunaler Ebene wahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" des § 3 Abs. 1 (§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung) der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen

Zweckes wird das Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Iffezheim werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Über eine Aufnahme auswärtiger Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.
2. Mitglied können auch eingetragene Mitglieder einer Partei oder einer anderen politischen Gruppierung werden, soweit dies nicht gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Ausgewogenheit, wie sie in der Präambel gefordert werden, verstößt. Die Zusammensetzung der Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Partei sind, muss im Parteienspektrum daher weitgehend ausgewogen und die Gesamtzahl aller Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Partei sind, darf nicht größer als ein Drittel der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder sein.
Die Mitgliedschaft in einer Partei ist daher jederzeit dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
6. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer durch sein Verhalten dem Ansehen der FWG erheblichen Schaden zufügt.
7. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören hat.
8. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung.
9. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen der FWG teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand und
die Hauptversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse und sachkundige Personen zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer
 - e) und zwei weiteren Beisitzern

Ein Mitglied des Vorstandes soll Vertreter der Gemeinderatsfraktion sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit (Geschäftsordnung)
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden
 - e) Festlegen des Beitrages
3. In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Anträge, die einer Beschlussfassung in der Hauptversammlung zugeführt werden sollen, sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

5. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Gemeindeanzeiger spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung. Für Mitglieder, die außerhalb wohnhaft sind, muss die Einladung zusätzlich schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit den erschienenen Mitgliedern.
8. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
2. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Ist ein Mitglied der Hauptversammlung gegen eine offene Abstimmung muss geheim gewählt werden.
3. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.
4. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
5. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Bei der Wahl der Vorstandschaft soll eine gleichmäßige Aufteilung der Einzelwahlen auf jedes Jahr angestrebt werden.
6. Den gesetzlichen Bestimmungen bei der Wahlvorbereitung ist Genüge zu leisten.

§ 8 Kassenprüfung

Für das kommende Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer von der Hauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Prüfung der Vereinskasse findet jährlich rechtzeitig vor der Hauptversammlung statt. Die Kassenprüfer berichten im Plenum der Hauptversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 8 Wochen zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens nach Rücksprache mit dem Finanzamt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.04.1999 in Kraft.

1. Änderung am 11.06.1999.
2. Änderung am 20.03.2025.

Die Mitgliederversammlung

Vorsitzenden
Kai Heitz

stellvertretenden Vorsitzenden
Stefan Schneider